

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 19. Dezember 1949

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
8.12.49	Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	111
12.12.49	Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten	113
25.12.49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast	115
9.12.49	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen von Zuchtvieh im Bereich der Land- und Forstwirtschaft)	118

Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik Vom 8. Dezember 1949

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Der Oberste Gerichtshof

§ 1
Entsprechend Artikel 126 der Verfassung wird der Oberste Gerichtshof der Republik errichtet. Er trägt die Bezeichnung:

„Oberstes Gericht
der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 2
(1) Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Obersten Gerichts erfolgt durch die Volkskammer nach Artikel 131 und 132 der Verfassung.

(3) Der Justizausschuß kann einen Richter vorläufig seines Amtes entheben, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren nach Artikel 132 der Verfassung anhängig ist. Zwangsbeurlaubung eines Richters ist unzulässig.

§ 3
(1) Bei dem Obersten Gericht werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Regierung der Republik.

(2) Die Senate sind mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern besetzt. Schließt sich der Präsident oder der Vizepräsident einem der Senate an, so übernimmt er in ihm den Vorsitz.

§ 4
(1) Beim Obersten Gericht besteht ein Großer Senat aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Oberrichtern der beteiligten Senate und drei bis fünf von der Regierung zu bestimmenden weiteren Mitgliedern, unter denen sich mindestens je ein Mitglied eines Zivil- und eines Strafsenats befinden muß.

(2) Falls ein Senat bei Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will, hat er diese dem Großen Senat vorzulegen. Hat die Rechtsfrage nur zivilrechtliche Bedeutung, so wirken nur die einem Zivilsenate, hat sie nur strafrechtliche Bedeutung, so wirken nur die einem Strafsenate angehörenden Mitglieder des Großen Senats bei der Entscheidung mit. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

§ 5
(1) Bei dem Obersten Gericht besteht ein Präsidium, dem der Präsident, der Vizepräsident und die Oberrichter angehören.

(2) Das Präsidium verteilt die Geschäfte für ein Jahr im voraus.

(3) Im übrigen wird der Geschäftsgang durch eine vom Präsidium zu beschließende und von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6
(1) Das Oberste Gericht ist zuständig:
a) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen, in denen der Oberste Staatsanwalt der Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt;

b) für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

(2) Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze der Republik bestimmt.